

Verein Turnfabrik

Statuten

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ UND HAFTUNG	3
2	ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS TURNFABRIK	3
3	ZUGEHÖRIGKEIT	4
4	MITGLIEDER	4
5	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
	A) RECHTE	5
	B) PFLICHTEN	6
6	ORGANISATION	6
	A) GENERALVERSAMMLUNG	6
	B) VORSTAND	8
	C) REVISOREN	9
7	FINANZEN	10
8	WETTKAMPFTÄTIGKEIT	10
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

1 NAME, SITZ UND HAFTUNG

1.1 Name und Sitz

Der Verein Turnfabrik ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Rechtsdomizil ist Frauenfeld.

1.2 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins Turnfabrik haftet ausschliesslich sein Vermögen.

2 ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS TURNFABRIK

2.1 Zweck

Der Verein Turnfabrik pflegt, fördert und propagiert das Kunst- und Geräteturnen im Kanton Thurgau.

Zur Erfüllung dieses Zwecks weckt und fördert er das Interesse an den Sportarten Kunst- und Geräteturnen über alters- und leistungsgerechte Trainingsangebote. Dazu

- a) sucht und fördert er Talente in den Sportarten Kunst- und Geräteturnen,
- b) unterstützt er im Rahmen der Möglichkeiten den Spitzensport im Kunst- und den Breitensport im Geräteturnen,
- c) ist er Mieter der Halle der Stiftung Turnfabrik und stellt deren Betrieb sicher,
- d) arbeitet er mit Turnverbänden und –vereinen inner- und ausserhalb des Kantons Thurgau zusammen, pflegt den Kontakt zu regionalen und kantonalen Behörden und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Besondere Ziele

Der Verein Turnfabrik verfolgt in Zusammenarbeit mit den Turnvereinen im Kanton Thurgau insbesondere die folgenden Ziele:

- a) Erfassung der Talente in den Sportarten Kunst- und Geräteturnen im Kanton Thurgau.
- b) Schaffung von idealen Trainingsbedingungen und Wettkampfmöglichkeiten für alle Leistungsstufen.
- c) Förderung der Leistungsfähigkeit aller aktiven Mitglieder, sowohl im Hinblick auf eine grosse Breite als auch auf eine gute Spitze.
- d) Besonders sorgfältige Förderung der begabtesten Turner/innen, um ihnen eine reelle Möglichkeit zu schaffen, sich für ein Kader zu qualifizieren.
- e) Förderung der Aus- und Fortbildung von Leiter/innen und Kampfrichter/innen.
- f) Organisation und Durchführung von Kunst- und Geräteturnanlässen.
- g) Förderung und Unterstützung von Trainingszentren im Kanton Thurgau und – soweit dies zielführend ist – in angrenzenden Regionen.

2.3 Neutralität

Der Verein Turnfabrik ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.4 Ethik

Der Verein Turnfabrik setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein Turnfabrik anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein Turnfabrik unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein Turnfabrik anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3 ZUGEHÖRIGKEIT

3.1 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Verein Turnfabrik ist Mitglied des Thurgauer Turnverbandes (TGTV) und verpflichtet sich damit, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vereinbarungen des TGTV und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) einzuhalten.

4 MITGLIEDER

4.1 Mitgliederkategorien

Der Verein Turnfabrik besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Ressortmitglieder
- c) Leiter/innen
- d) Kampfrichter/innen
- e) Aktivmitglieder
- f) Jugendmitglieder (bis zum Alter von 16 Jahren)
- g) Ehrenmitglieder
- h) Freimitglieder
- i) Passivmitglieder

4.1 a) Vorstandsmitglieder

Zum Vorstandsmitglied kann jede Person, die sich für die entsprechenden Aufgaben eignet, gewählt werden.

4.1 d/e) Aktiv- und Jugendmitglieder

Turner/innen, die das 16. Altersjahr überschritten haben, gelten automatisch als Aktivmitglieder. Die Mitgliedschaft zum Verein Turnfabrik erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Die Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder können durch eine rechtliche Vertretung (ein Elternteil oder die Vormundschaft) wahrgenommen werden.

4.1 f/g) Ehren- und Freimitglieder

Personen, die sich im Verein Turnfabrik in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen, die sich im Verein Turnfabrik in aner kennenswerter Weise verdient gemacht haben oder während mindestens 15 Jahren als Aktivmitglied, Leiter/in oder Kampfrichter/in tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

4.1 h) Passivmitglieder

Passivmitglieder können Personen werden, die einen von der Generalversammlung zu bestimmenden jährlichen Mindestbeitrag zur Unterstützung des Vereins Turnfabrik entrichten.

4.2 Eintritt / Aufnahme

Eintritte können jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe einer Eintrittserklärung.

4.3 Austritt / Ende der Mitgliedschaft

Austritte sind auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu melden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung
- c) Ausschluss

4.4 Ausschluss, Rekurs

- a) Mitglieder, welche sich dem Verein Turnfabrik unwürdig erweisen oder vorsätzlich die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins Turnfabrik verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- b) Ausschlüsse werden dem TGTV sowie weiteren betroffenen Partnerorganisationen gemeldet.

5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

A) RECHTE

5.1 Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

5.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind folgende an der Generalversammlung anwesenden Personen:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Ressortmitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Leiter/innen
- e) Kampfrichter/innen
- f) Rechtliche Vertretung des Jugendmitglieds
- g) Ehrenmitglieder
- h) Freimitglieder

B) PFLICHTEN

5.3 Allgemeine Pflichten

- a) Innerhalb des Vereins Turnfabrik wird von allen Mitgliedern die Beachtung der Statuten und Reglemente verlangt.
- b) Jedes Mitglied hat die Bestrebungen des Vereins Turnfabrik bestmöglich zu unterstützen und an seinen Anlässen teilzunehmen und mitzuhelfen.
- c) Die Jugend- und Aktivmitglieder können zusätzlich zur Mitgliedschaft im Verein Turnfabrik eine Mitgliedschaft in einem Verein des STV vorweisen.

5.4 Versicherung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfall und Haftpflicht auf eigene Verantwortung zu versichern. Der Verein Turnfabrik lehnt jegliche Haftung ab.

5.5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den für seine Mitgliederkategorie festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Die Vorstands-, Ressort-, Ehren- und Freimitglieder sowie Leiter/innen und Kampfrichter/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

6 ORGANISATION

6.1 Organe

Die Organe des Vereins Turnfabrik sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

A) GENERALVERSAMMLUNG

6.2 Befugnisse der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- h) Wahl des Vorstands
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Genehmigung des Tätigkeits- und Wettkampfprogramms
- k) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Turnfabrik

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt in der Regel im Frühjahr (Februar, März) zusammen. Ort, Zeitpunkt und Geschäftsordnung sind 3 Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

6.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- a) wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet,
- b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

6.5 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung ist mit der Traktandenliste und allfällig eingegangenen Anträgen zu versenden.

6.6 Anträge

Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen zur Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

6.7 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

6.8 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

- a) Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als verworfen.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- d) Bei Anträgen zu Statutenänderungen (ausgenommen Anhänge) oder zur Auflösung des Vereins Turnfabrik gelten die Bestimmungen von 9.1 und 9.2.

B) VORSTAND

6.9 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- a) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins Turnfabrik
- b) In seine Zuständigkeiten fallen sämtliche Geschäfte, sofern diese durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- c) Der Vorstand bildet sich im Minimum aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Aktuarin / dem Aktuar und den Chefs der Ressorts Finanzen, Sport und Betrieb. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst und hat damit das Recht, weitere Ressorts zu schaffen.

6.10 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Regelung und Überwachung von Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ressorts
- d) Erarbeitung und Umsetzung der Zielsetzungen sowie der mittel- und langfristigen Planung
- e) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- f) Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen
- g) Führung des Betriebs der Halle Turnfabrik
- h) Genehmigung der Übernahmebestimmungen von Anlässen und Wettkämpfen
- i) Revision und Abnahme der Abrechnungen von Anlässen und Wettkämpfen
- j) Bestimmung der Delegierten bei kantonalen und schweizerischen Anlässen
- k) Festlegen von Entschädigungen
- l) Jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung
- m) Unterstützung und Förderung der kantonalen Kunstturnvereine
- n) Beschickung von Ausbildungskursen des STV oder des TGTV
- o) Wahl von Ressortmitgliedern

6.11 Kompetenzen

Der Vorstand des Vereins Turnfabrik hat folgende Kompetenzen:

- a) Vertretung des Vereins Turnfabrik nach aussen
- b) Abschliessen von Leistungsverträgen mit anderen Turnvereinen
- c) Abschliessen von Arbeitsverträgen mit Leiter/innen
- d) Abschliessen von Arbeitsverträgen und Aufträgen zum Unterhalt der Halle
- e) Abschliessen von Sponsoring-Verträgen
- f) Bilden von Kommissionen, Fachgremien, Organisationskomitees und Beiräten
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen
- h) Bewilligung budgetierter Auslagen
- i) Bewilligung nicht budgetierter Auslagen bis zu maximal einem Viertel des Gesamtbudgets

6.12 Besondere Befugnisse

In wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch dieselbe. Der Beschluss darf jedoch dabei einen Viertel des Gesamtbudgets nicht überschreiten.

6.13 Zeichnungsberechtigung

- a) Zeichnungsberechtigt für rechtsverbindliche Dokumente ist die Präsidentin / der Präsident (bei dessen Abwesenheit in dringenden Fällen die Vizepräsidentin / der Vizepräsident) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- b) Bei budgetierten und bewilligten Beträgen unterzeichnet der zuständige Ressortchef zusammen mit dem Finanzchef.

6.14 Wahl

- a) Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Aktuarin / der Aktuar sowie die Ressortchefs, welche mit dem Präsidenten zusammen den Vorstand bilden, werden von der Generalversammlung in Globo gewählt.
- b) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während des Geschäftsjahres kann der Vorstand einen Ersatz bezeichnen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

C) REVISOREN

6.15 Revisoren

- a) Zur Prüfung der Kassageschäfte wählt die Generalversammlung mindestens zwei Revisoren.
- b) Jugendmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden.

6.16 Amtsdauer

Die maximale Amtsdauer eines Revisors beträgt 5 Jahre.

6.17 Aufgaben

- a) Die Revisoren haben über alle Kenntnisse im Zusammenhang mit den Finanzen des Vereins Turnfabrik Verschwiegenheit zu wahren und sind nur der Generalversammlung gegenüber Rechenschaft schuldig.
- b) Auf Verlangen des Vorstandes haben die Revisoren auch während eines Geschäftsjahres einen Bericht zu erstellen.
- c) Auf Ende des Geschäftsjahres prüfen die Revisoren das gesamte Rechnungswesen.
- d) Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

6.18 Kompetenzen

- a) Die Revisoren können jederzeit Einsicht in die Akten der Vereinskasse nehmen.
- b) Ebenso können sie die Abrechnungen aller Anlässe und Wettkämpfe kontrollieren.

7 FINANZEN

7.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Turnfabrik dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

7.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins Turnfabrik setzen sich zusammen aus

- a. Jahresbeiträgen von Aktiv-, Jugend- und Passivmitgliedern
- b. Beiträgen von J+S, Sport-Toto, Sportamt Thurgau etc.
- c. Erträgen des Vereinsvermögens
- d. Erträgen von Veranstaltungen und Hallenvermietungen
- e. freiwilligen Zuwendungen, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen.

7.3 Ausgaben

Die Ausgaben werden jährlich im Budget festgelegt, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

8 WETTKAMPFTÄTIGKEIT

8.1 Kunstturntage

- a) In regelmässigem Turnus sollen Kunstturntage durchgeführt werden. Die Durchführung der Kunstturntage wird einem geeigneten Veranstalter übertragen.
- b) Bewirbt sich auf eine erfolgte Ausschreibung kein Organisator, so kann der Vorstand diesen Anlass im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst durchführen.

8.2 Übrige Wettkämpfe

Alle Wettkämpfe werden gemäss Jahresprogramm vom Ressort Sport und den zur Durchführung beauftragten Organisatoren durchgeführt.

8.3 Bezeichnung bei Teilnahme an Wettkämpfen

Bei der Teilnahme an Wettkämpfen ist auf allen Formularen und Listen die Mitgliedschaft beim Verein Turnfabrik und beim Stammverein mit nachfolgender Bezeichnung anzugeben: Turnfabrik / Stammverein z.B. Turnfabrik / TV Arbon.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Statutenrevision

- a) Die Abänderung dieser Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Abänderungen treten nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

9.2 Auflösung des Vereins Turnfabrik

- a) Die Auflösung des Vereins Turnfabrik kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, welche ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- b) Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- c) Ein allfälliges Vermögen des Vereins Turnfabrik übernehmen je zur Hälfte der Thurgauer Turnverband und der Stadturnverein Frauenfeld zur Verwaltung, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck im Kanton Thurgau bildet.
- d) Erfolgt innert 15 Jahren keine Neugründung, so verfällt das Vermögen zu gleichen Teilen dem Thurgauer Turnverband und dem Stadturnverein Frauenfeld.

9.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlungen vom 22. Februar 2013, 20. Februar 2014, 20. Februar 2020 bzw. 15. Februar 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Verein Turnfabrik

Ort, Datum:

Der Präsident:

Mitglied des Vorstandes

Genehmigt vom Thurgauer Turnverband (TGTV):

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Sekretär: